Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 189

Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann das Verhalten eines Bevollmächtigten vor den Entschädigungsbehörden grundsätzlich nicht anders beurteilt werden als wie dies vor den Entschädigungsgerichten zu geschehen hat.

BGH, Beschl. v. 23. November 1960 - IV ZB 324/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZB 324/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Ludwig A[redacted], [redacted] Hi[redacted] Avenue, N[redacted] Y[redacted] [redacted],
N. Y., USA,

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [redacted],
[redacted] und [redacted] in [redacted] [redacted], [redacted] [redacted] -

und der Rechtsanwälte Dres. Alfred E[redacted] und Oscar W[redacted],
H[redacted] [redacted], Ne[redacted] [redacted] [redacted].,

Nebenintervenienten und Beschwerdeführer

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

wird die Beschwerde der Nebenintervenienten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 22. Juni 1960 kostenpflichtig, jedoch frei von Gerichtsgebühren und Auslagen, zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 25.800 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Wegen eines durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen entstandenen Berufsschadens hat sich der Kläger, vertreten durch die Nebenintervenienten, am 16. Juli 1955 mit der Beklagten gegen Zahlung einer Kapitalentschädigung von 17.901 DM verglichen. Im März 1959 haben die Nebenintervenienten diesen Vergleich angefochten und die Zahlung

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einer Berufsschadensrente gemäß § 82 BEG an den Kläger beantragt. Am 21. Mai 1959 haben sie um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG gebeten. Die Entschädigungsbehörde hat eine Wiedereinsetzung und die Zubilligung einer Rente abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte weder beim Landgericht noch beim Oberlandesgericht Erfolg. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

Die hiergegen von den Nebenintervenienten erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Es kann schon zweifelhaft sein, ob selbst bei der Annahme einer schuldlosen Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG eine Wiedereinsetzung bereits deshalb zu versagen wäre, weil der Antrag hierfür erst etwa zwei Monate später gestellt worden ist, nachdem die Nebenintervenienten mit ihrer Eingabe vom 17. März 1959 den Vergleich vom 16. Juli 1955 angefochten hatten (vgl. die Entscheidung des Senats LM Nr. 3 zu § 189 BEG = RzW 60, 135[37]), so daß es auf die Entscheidung anderer Rechtsfragen überhaupt nicht ankommen würde.

Auch abgesehen hiervon geben aber die Ausführungen der Beschwerde keinen Anlaß zu einer Zulassung der Revision.

In dieser Hinsicht bedarf es zunächst keiner Entscheidung, ob ein Anwalt verpflichtet ist, durch Vergleich erledigte Ansprüche seines Mandanten für die Folgezeit im Auge zu behalten. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat zwischen dem Kläger und den Nebenintervenienten ein Geschäftsbesorgungsvertrag bestanden, auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Grund dessen die den Nebenintervenienten obliegenden Dienstverpflichtungen auch hinsichtlich des zunächst verglichenen Berufsschadens nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes fortbestanden haben. Die Feststellung des Inhalts eines Vertrages ist aber grundsätzlich eine Aufgabe der Tatsachengerichte, die in der Regel nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt.

Es könnte sich daher nur fragen, ob eine höchstrichterliche Entscheidung darüber erforderlich ist, ob das Verschulden eines vom Verfolgten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Bevollmächtigten dem Verfolgten selbst zuzurechnen ist. Diese Frage hat der Bundesgerichtshof bereits in bejahendem Sinne in dem o. a. Urteil entschieden. Die gegen diese Entscheidung von Czapski in RzW 60, 325[38] sowie von der Beschwerde erhobenen Bedenken geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen und deshalb die Revision zuzulassen. Daß das Bundesentschädigungsgesetz in seinen Vorschriften über das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden nicht eine ausdrückliche Bestimmung über die Anwendbarkeit des im § 232 Abs. 2 ZPO ausgesprochenen Rechtsgedankens enthält, ist nicht entscheidend. Denn wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung BGHZ 17, 199, 204 entgegen den von Czapski angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ 158, 357, 361) und des Kammergerichts (NJW 59, 1327[13]) ausgesprochen hat, ist § 232 Abs. 2 ZPO keine Ausnahmeregelung für das Prozeßrecht, sondern lediglich eine Folge und Klarstellung, was unter einer Verhinderung im Sinne des § 233 ZPO zu verstehen ist. Ebenso wie hier kann auch für die Fälle des § 189 BEG nur entscheidend sein, ob ein Verschulden noch zu dem Bereich gehört, der dem

Säumigen selbst zuzurechnen ist. In dieser Hinsicht ist außer den in o. a. Urteil dargelegten Gründen vor allem auch zu berücksichtigen, daß durch die Bestellung eines Bevollmächtigten der Vollmachtgeber diesen bewußt an seine Stelle treten läßt und grundsätzlich zum Ausdruck bringt, daß alle Maßnahmen, die sein Bevollmächtigter für ihn ergreift, auch für ihn selbst Wirksamkeit haben sollen. Diese Wirksamkeit beschränkt sich aber nicht nur auf solche Maßnahmen, die dem Vollmachtgeber nur Vorteile bringen, vielmehr erstreckt sie sich auf alles, was der Bevollmächtigte auf Grund seiner Vollmacht für den Vollmachtgeber unternimmt oder als sein Vertreter unterläßt, wie ja auch nach § 166 Abs. 1 BGB ein Kennenmüssen des Vertreters zu Lasten des Vertretenen geht und z. B. ein schuldhaftes Zögern des Vertreters bei einer Anfechtung, nachdem er von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat, dem Vertretenen zuzurechnen ist (vgl. RGR-Kommentar Anm. 1 zu § 166 BGB).

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz erfordert auch das Entschädigungsverfahren nicht. Im Gegenteil würde das von diesem erstrebte Ziel einer möglichst schnellen Bereinigung aller Entschädigungsfälle behindert werden, wenn man das Verschulden sonst geeigneter Bevollmächtigter niemals den Vollmachtgebern zurechnen und dadurch die Möglichkeit einer unbegrenzten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der vom Gesetz für das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden vorgeschriebenen Frist schaffen würde. Es ist auch kein sachlicher Grund dafür erkennbar, das Verhalten eines Bevollmächtigten vor den Entschädigungsbehörden anders und geringer zu bewerten als vor den Entschädigungsgerichten.

Aus allen diesen Gründen sieht der Senat keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, so daß sich eine Zulassung der Revision erübrigt.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 23. November 1960

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg